

## § 27 Hausordnung

1. Vorplätze, Gänge und Treppen sind, soweit erforderlich, mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen und mit einem entsprechenden Pflegemittel zu behandeln; die Treppenhausfenster, Geländer und Läufer sind monatlich zu säubern.

Befinden sich mehrere Hauptmietparteien in einem Stockwerk, so haben diese abwechselnd je eine Woche zu reinigen. Die Reinigung der gemeinschaftlich benutzten Räume wie Mansardenvorplatz und Trockenraum, dazugehörige Treppen, Kellervorplatz, Kellertreppe, Aufzug usw. hat durch die Mieter in einer wöchentlich wechselnden Reihenfolge zu geschehen. Der hierzu jeweils verpflichtete Mieter hat auch den Gehweg und die Zugangswege vor dem Hause von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte zu streuen.

Im Übrigen sind die ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Balkone sind von Schnee und Eis zu befreien.

Mieter, die im Erdgeschoß wohnen, sind verpflichtet, die Reinigung des Hauseingangs vom Hoftor bis zur Haustür und evtl. bis zum Garten mit zu übernehmen; bei Vorgärten ist der Gang vom Straßentor bis zur Haustüre mitzureinigen.

**Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie auf Kosten des Mieters veranlassen.**

2. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Möbel usw. dürfen nur an dem dazu bestimmten Ort werktäglich gereinigt werden; nicht jedoch zwischen 13 und 15 Uhr sowie zwischen 20 und 7 Uhr.

Aus den Fenstern darf nichts geschüttelt, gegossen oder geworfen werden.

Wird auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen sofort zu beseitigen.

3. Das Aufstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Kinderwagen usw. auf Vorplätzen, Gängen, Treppen und Trockenböden ist nicht erlaubt. Krafträder, Motorroller, Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Vermieters in den von diesem bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumen, soweit vorhanden, untergebracht werden.

Das Aufstellen oder Parken von Fahrzeugen im Hof ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Heizöl darf nur mit Einwilligung des Vermieters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Hause gelagert werden. Wird Heizöl im Keller gelagert und entstehen hierdurch Unzuträglichkeiten z. B. durch Geruchseinwirkung oder Geschmackseinwirkung auf Lebensmittel, so ist der Vermieter berechtigt, die zur Behebung der Unzuträglichkeiten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den von dem Mieter in- oder außerhalb seiner Wohnung gelagerten Heizölbestand zu überprüfen, um eine Überschreitung der nach den amtlichen Richtlinien für das Gebäude zulässigen Höchstmengen zu vermeiden. Er kann erforderlichenfalls die für den Mieter zulässige Höchstmenge bestimmen.

4. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Rollläden und Jalousien dürfen bei Regen und Sturm nicht herausgestellt sein.
5. Der Hausmüll ist zerkleinert in die aufgestellten Tonnen zu leeren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts auf den Treppen, dem Hauseingang und an dem Platz, an welchem die Tonnen aufgestellt sind, verschüttet wird; gegebenenfalls hat der Mieter unverzüglich für die erforderliche Reinigung zu sorgen. Asche darf nur **abgekühlt** in die dazu bestimmten Behälter geschüttet werden.

6. Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Wasser sparsam umzugehen. Jeder Schaden an den Ver- und Entsorgungsleitungen ist sofort dem Vermieter mitzuteilen. Wasserabgabe an nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen sowie das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt. Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
7. Waschküche und Trockenraum sind in der Reihenfolge nach der Waschordnung des Vermieters zu benutzen und nebst den dazugehörenden Treppen gründlich zu putzen. Desgleichen sind der Waschkessel und die Feuerung nach jedem Gebrauch zu reinigen.

Waschküchen- und Trockenbodenschlüssel sind von Mieter zu Mieter nach der Waschordnung weiterzugeben bzw. dem Vermieter nach Beendigung der Waschzeit zurückzugeben. An Sonn- und Feiertagen darf im Freien keine Wäsche aufgehängt oder ausgelegt werden. Tücher und Wäsche dürfen nicht vor den Fenstern und auf straßenseitig gelegenen Balkonen aufgehängt werden.

Zur Reinigung des Waschkessels und der Badewannen dürfen keine angreifenden Mittel verwendet werden. Unterlässt ein Mieter vorgeschriebene Arbeiten, so kann der Vermieter sie auf Kosten des Mieters veranlassen.

8. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die das Herunterfallen und das Abfließen von Wasser verhindern.
9. Alle mit Türen versehenen Zugänge (Keller, Boden, Laden usw. sind geschlossen zu halten. Bei starkem Frost behält sich der Vermieter vor, nach Benachrichtigung der Mieter, die Wasserleitung von 21 bis 7 Uhr abzustellen.
10. Das Haus wird, sofern es nicht ständig abgeschlossen ist, im Sommer und im Winter werktags von 21-6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 17-6 Uhr geschlossen.
11. Die Hausbewohner sind gehalten, alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen stören könnte, insbesondere sind Lärmen, lautes Betreiben von Tonanlagen und Türen schlagen zu vermeiden. Unbedingte Ruhe ist von 13-15 Uhr sowie von 20-7 Uhr einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und Geräten des Mieters dürfen andere Mieter nicht beeinträchtigt werden.
12. Es ist untersagt, auf dem Balkon zu grillen, oder sonst Feuer zu machen, den Bleichplatz als Spielplatz zu benutzen, Tauben auf dem Grundstück zu füttern.
13. Boden- und Kellerräume dürfen nur mit gut verschlossenem Licht betreten werden.

**In Boden- und Kellerräume dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Polstermöbel und sonstige Möbel nicht gelagert werden.**

Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer, die nicht anderweitig aufbewahrt werden können, dürfen in den Bodenkammern des Mieters nur so aufgestellt werden, dass die Böden, insbesondere alle Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, die die sofortige Entrümpelung seines Bodenraumes ermöglichen. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.

14. Der Mieter ist verpflichtet, von polizeilichen Anmeldungen – auch von Untermietern – dem Vermieter Kenntnis zu geben.
15. Sollte die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause Abänderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung erforderlich machen, darf der Vermieter die entsprechenden Anordnungen treffen.